

Dokumenteninformation:			
Ersteller:	Vereinsvorstand KGV NW30	Status:	Von GV beschlossen
Dateiname:	Satzung KGV NW 30.docx	Version:	0.1
Dokumententitel:	Satzung	Stand:	2019-01-29
		Freigabedatum:	26.04.2020



Satzung

Kleingartenverein am Olympiaturm (NW30) eingetragener Verein

© Copyright 2018 Kleingartenverein Am Olympiaturm (NW30), München.

Alle Rechte sind vorbehalten. Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kleingartenvereins (NW 30), München. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz des Vereins	3
2. Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins	3
3. Zweck und Aufgaben des Vereins	3
4. Mitgliedschaft im Verein	3
4.1. Ordentliche Mitglieder	4
4.2. Fördermitglieder	4
4.3. Ehrenmitglieder	4
5. Beendigung der Mitgliedschaft	4
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
7. Beiträge	5
8. Organe des Vereins	5
9. Mitgliederversammlung	5
10. Der Vereinsvorstand	7
11. Vergütung für Vereinstätigkeit	8
12. Die Revision	9
13. Eigentumsbegriff	9
14. Auflösung des Vereins	9
15. Schlussvorschriften	10

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung entsprechend für beide Geschlechter.



1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein am Olympiaturm (NW30) eingetragener Verein“ (im Folgenden „NW 30“) mit Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V., des Kleingartenverbands München e.V. und des Verbandes Deutscher Kleingärtner e.V..

2. Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3. Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens („Kleingärtnerei“ im Sinne der Abgabenordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilos und konfessionell ist der Verein neutral.

- (2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlage im Interesse der Gesunderhaltung;
- b) Die Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens;
- c) Die Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns;
- d) Die Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen.

4. Mitgliedschaft im Verein

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (3) Durch die Mitgliedschaft erlangen Mitglieder im Rahmen dieser Satzung Rechte und Pflichten aus dem Kleingartenverein NW30.



- (4) Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes bzw. der Mitglieder.

4.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Pächter einer Kleingartenparzelle innerhalb der Anlage NW 30. Sie sind in dem zwischen ihm und dem Stadtverband geschlossenen Pachtvertrag benannt.

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.

Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt ein Fördermitglied die Vollmitgliedschaft (ordentliches Mitglied) und damit das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

Der Mitgliedsbeitrag zum Verein wird unabhängig von der im Pachtvertrag aufgeführten Personenanzahl pro Gartenparzelle erhoben.

In der Mitgliederversammlung ist pro Gartenparzelle nur ein ordentliches Mitglied stimmberechtigt (im Folgenden „Stimmberechtigter“) (siehe auch 9. (5)).

4.2. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder des Vereins, die nicht Pächter eines Kleingartens sind.

Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft sowie ein Anrecht auf eine Gartenparzelle ist die Aufnahme eines Bewerbers als Fördermitglied im Verein. Die Auswahl der Bewerber regelt der Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand kann Kriterien für die Anwartschaft auf eine Gartenparzelle festlegen.

Die Fördermitgliedschaft beginnt mit Eingang der Aufnahmegebühr im Verein.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft und eine Gartenparzelle.

Aufnahmeanträge von direkten Angehörigen wie Ehepartnern, Kindern oder Partnern aus eingetragenen Lebensgemeinschaften werden vom Vereinsvorstand bevorzugt geprüft.

4.3. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Vereinbarung mit Beendigung des Pachtvertrags. Es gelten die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5. (1) der Satzung entscheidet bei Vorliegen der Gründe nach § 9 BKleingG der Vereinsvorstand.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.



6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu:
 - a) Bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen (siehe auch 4.1. „Ordentliche Mitglieder“ und 9. „Mitgliederversammlung“);
 - b) An den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vereinsvorstand zu richten;
 - c) Die fachliche Betreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Interessen des Vereins NW 30 zu wahren und zu fördern und alle ihnen aufgrund des BKleingG, der Gartenordnung, dieser Satzung, der Vereinsbeschlüsse sowie des Pachtvertrages obliegenden Pflichten zu erfüllen;
 - b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten;
 - c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie deren Abgeltung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gem. Gartenordnung hat das Mitglied für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür festgesetzten Beitrag zu entrichten.

7. Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Umlagen können bis zu einer Höhe von maximal 200,-- € pro Garten und Kalenderjahr beschlossen werden.
- (3) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden pro Garten erhoben.
- (5) Wird die ordentliche Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein vollständiger Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (siehe 9. „Mitgliederversammlung“),
- (2) der Vereinsvorstand (siehe 10. „Vereinsvorstand“)

9. Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich wird im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ihr obliegt vor allem:



- a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichts, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vereinsvorstandes;
 - b) Die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vereinsvorstandes und der Revisoren;
 - c) Die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren, zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung;
 - d) Die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung (siehe 11. „Vergütung für Vereinstätigkeit“);
 - e) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von vier Wochen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Zu Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Sind für eine Gartenparzelle mehrere Ordentliche Mitglieder im Pachtvertrag genannt, ist ein Stimmberechtigter für die Mitgliederversammlung zu benennen. (siehe auch 4.1.)
- (7) Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
- (8) Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden und können bis zur Mitgliederversammlung auf Anforderung eingesehen werden.
- Bei der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- Davon ausgenommen sind Anträge zur Auflösung des Vereins oder für eine Änderung der Satzung.
- (10) Für die Wahlen wird bestimmt:
- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.



- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
 - c) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - d) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält.
 - e) Wählbar ist jedes Ordentliche Mitglied.
Ein nicht anwesendes Mitglied kann auch gewählt werden, wenn vor Eintritt in die Wahlhandlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass es die Wahl annehmen wird.
 - f) Eine Kandidatur für ein Vereinsamt ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand anzumelden. Eine Kandidatur während der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden des Vereinsvorstands zu bestätigen. Über den Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung Einsicht zu gewähren. Die Niederschrift ist in der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

10. Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
 - b) dem ersten und zweiten Kassier,
 - c) dem ersten und zweiten Schriftführer,
 - d) bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Kleingartenverein NW 30 wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, worunter sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
 - a) der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden,
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den ersten und den zweiten Vorsitzenden bei deren Verhinderung vertreten können.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren einzeln und in ein bestimmtes Amt gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vereinsvorstand aus, so kann der verbleibende Vereinsvorstand bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.
- (6) Der Vereinsvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.



- (7) Die vorzeitige Abberufung des Vereinsvorstandes - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.

Eine vorzeitige Abberufung ist auf Antrag nach den Vorgaben dieser Satzung zulässig, siehe hierzu 9. (9).

- (8) Dem ersten oder zweiten Vereinsvorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Die Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.

- b) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.

- (9) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

- (10) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich und fristgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (11) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vereinsvorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der zweite Schriftführer vertritt den ersten Schriftführer.

- (12) Der erste Kassier hat im Benehmen mit dem ersten Vereinsvorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Finanzvermögen des Vereins zu verwalten.

Der zweite Kassier vertritt den ersten Kassier.

- (13) Durch Beschluss des Vereinsvorstandes können Mitglieder mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Mitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.

- (14) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.

11. Vergütung für Vereinstätigkeit

Wer Tätigkeiten für den Verein ausübt, kann durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.



- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (3) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vereinsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB vorgeschlagen werden.

12. Die Revision

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Ordentliche Mitglieder. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder. Sie können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vereinsvorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind sie zu einer ordnungsgemäßen Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins verpflichtet.
- (4) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vereinsvorstand zu übergeben ist. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vereinsvorstandes in der Mitgliederversammlung

13. Eigentumsbegriff

Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins NW 30.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Kleingartenvereins NW 30 oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.



15. Schlussvorschriften

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 11.04.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Registergericht, in Kraft.